

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren nach der Friedhofssatzung der Stadt Diepholz beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie diejenigen, in deren Auftrag die Friedhofseinrichtungen genutzt werden.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühren bemessen sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme. Die Grabgebühren umfassen die anteiligen Kosten der Pflege und Unterhaltung der jeweiligen Anlage und sind daher umsatzsteuerfrei.

§ 3a Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Für Nutzungsrechte, die vor dem 1. Januar 2023 erworben wurden, wird zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten der Friedhöfe eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 5,30 € je Grabstelle erhoben.

(2) Für Nutzungsrechte, die ab dem 1. Januar 2023 erworben werden, sind die anteiligen Unterhaltungs- und Pflegekosten bereits in den Grabnutzungsgebühren gemäß Anlage 1 enthalten.

(3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils am 15. August eines Jahres fällig.

§ 4 Besondere Leistungen

Für Arbeiten, die über die in der Anlage aufgeführten Leistungen hinausgehen (z. B. Versetzen von Grabmalen, Öffnen von Gewölben, Versand von Urnen, Beseitigung von Beschädigungen), werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

§ 5 Zuschläge außerhalb der Dienstzeit

Für Beisetzungen oder sonstige Leistungen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten des Friedhofspersonals wird ein Zuschlag von 50 % auf die jeweilige Gebühr erhoben.

§ 6 Gebührenzahlung

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Jahresgebühren (sofern erhoben) sind jeweils zum 15. August eines Jahres zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Erstattung und Billigkeit

- (1) Mit der Zuweisung einer Grabstätte gilt die städtische Leistung als erbracht. Bei Rückgabe oder Teilung eines Nutzungsrechts wird keine Gebühr erstattet; für den hiermit verbundenen Verwaltungsaufwand werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand gemäß Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Bei unbilliger Härte können Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen nach dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zur Gebühr die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhoben.
Gebühren für Grabstätten, die die anteilige Pflege und Unterhaltung der Anlage umfassen, sind gemäß § 4 Nr. 12 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Diepholz, den 10.12.2025

Florian Marré
Bürgermeister

Anlage 1: Gebührenverzeichnis (aktueller Katalog)

Anlage 1: Gebührenverzeichnis Friedhöfe der Stadt Diepholz vom 10.12.2025

Nr.	Art der Leistung	Dauer/ Anzahl	Gebühr
A. Grabstätten			
A1	Reihengrab (Sarg), bis 5 Jahre	25 Jahre/ 1 Stelle	336,00 €
A2	Reihengrab (Sarg) für Leichen über 5 Jahre	25 Jahre/ 1 Stelle	578,00 €
A3	Besondere Reihengräber, Rasen mit Pflege	25 Jahre/ 1 Stelle	1.327,00 €
A4	Familiengrab (Sarg), Standard	30 Jahre/ 1 Stelle	693,00 €
A5	Besondere Partnergräber, Rasen mit Pflege	30 Jahre/ 2 Stellen	3.213,00 €
A6	Partnergrab mit Stele in bepflanzter Anlage	30 Jahre/ 2 Stellen	5.317,00 €
A7	Urnenreihengrab	25 Jahre/ 1 Stelle	339,00 €
A8	Anonyme Urnenreihengräber in Rasenfläche	25 Jahre/ 1 Stelle	431,97 €*
A9	Urnenfamiliengrab	30 Jahre/ 1 Stelle	376,00 €
A10	Halbanonyme Urnenreihengräber mit Stele und Pflege	25 Jahre/ 1 Stelle	529,55 €*
A11	Urnenreihengrab in bepflanztem Beet mit Pflege	25 Jahre/ 1 Stelle	1.025,00 €
A12	Urnenreihengrab unter Baum, bepflanzte Anlage	25 Jahre/ 1 Stelle	1.226,00 €
A13	Urnenpartnergrab in bepflanztem Beet	30 Jahre/ 2 Stellen	2.578,00 €
A14	Urnenpartnergrab unter Baum, bepflanzte Anlage	30 Jahre/ 2 Stellen	3.026,00 €
A15	Urnenpartnergrab mit Stele	30 Jahre/ 2 Stellen	2.848,00 €
A16	Urnenstelengrab als Partnergrab	30 Jahre/ 1 Kammer	1.858,00 €
A17	Urnenreihengräber Allee der Ruhe (anonym/halbanonym)	25 Jahre/ 1 Stelle	1.360,17 €*
A18	Urnenpartnergräber Allee der Ruhe	30 Jahre/ 2 Stellen	1.971,00 €
A19	Verlängerung Nutzungsrecht für Familien- und Partnergräber	je Jahr	1/30 der jeweiligen Grabgebühr
B. Bestattungen			
B1	Ausheben/Schließen Grabstelle inkl. Geräteeinsatz, Herrichtung Grabhügel, Auflegen Kränze für Leichen bis 5 Jahre	1 Bestattung	0,00 €
B2	Ausheben/Schließen Grabstelle inkl. Geräteeinsatz, Herrichtung Grabhügel, Auflegen Kränze für Leichen über 5 Jahre	1 Bestattung	682,00 €
B3	Unterirdische Urnenbeisetzung	1 Bestattung	174,00 €
B4	Oberirdische Urnenbeisetzung	1 Bestattung	57,00 €
C. Trauerfeier			
C1	Benutzung Friedhofskapelle	je Trauerfeier	314,00 €
C2	Benutzung Leichenkammer	je Tag	25,00 €
C3	Aufnahmen von Leichen außerhalb der Dienstzeit des Friedhofspersonals	je Einsatz	80,00 €
D. Ausgrabungen			
D1	Überreste/Leichen bis 5 Jahre	1 Stelle	458,00 €
D2	Leichen über 5 Jahre	1 Stelle	916,00 €
D3	Urnen	1 Stelle	114,00 €
E. Umbettungen			
E1	Überreste/Leichen bis 5 Jahre	1 Stelle	687,00 €
E2	Überreste/Leichen über 5 Jahre	1 Stelle	1.260,00 €
E3	Urnen	1 Urne	197,00 €
F. Sonstiges			
F1	Berechtigungskarte für gewerbliche Betriebe	erstmalig	44,00 €
F2	Berechtigungskarte Erneuerung	je Karte	29,00 €
F3	Umschreibung Nutzungsberechtigung	je Vorgang	33,00 €
F4	Genehmigung Grabmal	je Antrag	67,00 €
F5	Grabräumung	je Grabstelle	Nach Aufwand
F6	Sonstige Aufträge (Grabteilung, Folgenantrag, sonstige Genehmigung baul. Anlagen)	je Antrag	Nach Aufwand
G. Friedhofsunterhaltungsgebühr			
G1	Friedhofsunterhaltungsgebühr für Grabstellen vor dem 1. Januar 2023; bei später erworbenen Grabstellen in den Grabnutzungsgebühren enthalten	je Stelle/ Jahr	5,30 €

*inklusive Mehrwertsteuer